

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 30. April** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
10.4.2018	Bekanntmachung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags 02-16-S ¹ , 02-28-S ² , 02-19-S ³ , 02-17-S ⁴	210
23.4.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 3. DIBt-Änderungsabkommens 02-9-I ⁵	218
17.4.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	219
20.3.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik 2038-3-1-6-F	223
5.4.2018	Verordnung zur Änderung der Schiffssachverständigenverordnung und der Schifffahrtsordnung 95-4-B , 95-5-B	225

¹ Bisherige Gliederungsnummer: 2251-6-S

² Bisherige Gliederungsnummer: 2251-17-S

³ Bisherige Gliederungsnummer: 2251-13-S

⁴ Bisherige Gliederungsnummer: 2251-9-1-S

⁵ Bisherige Gliederungsnummer: 2132-1-20-I

Bekanntmachung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags

vom 10. April 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. März 2018 (Drs. 17/21317) dem am 5. bis 18. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Änderung

- des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. 2001 S. 502, 503, BayRS 02-16-S), der zuletzt durch Art. 1 des am 8. und 16. Dezember 2016 unterzeichneten Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2017 S. 86) geändert worden ist,
- des vom 15. bis 21. Dezember 2010 unterzeichneten Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (GVBl. 2011 S. 258, 404; 2012 S. 18, BayRS 02-28-S), der durch Art. 4 des vom 3. bis 7. Dezember unterzeichneten Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2016 S. 52; 2017 S. 115) geändert worden ist,
- des ZDF-Staatsvertrags (ZDF-StV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 551, 552, BayRS 02-19-S), der zuletzt

durch Art. 2 des vom 3. bis 7. Dezember unterzeichneten Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2016 S. 52; 2017 S. 115) geändert worden ist,

- des Deutschlandradio-Staatsvertrags (DLR-StV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 529, 530, BayRS 02-17-S), der zuletzt durch Art. 2 des am 8. und 16. Dezember 2016 unterzeichneten Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2017 S. 86) geändert worden ist,

zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 10. April 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.

b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.

3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Datenverarbeitung
zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter

sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 22 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummern 23 bis 28 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57

Datenverarbeitung
zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unter-

lagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 11 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72)“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- dd) In Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ und die Wörter „des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ durch die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. und 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:
 - „§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten
 - § 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
 - § 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.
- Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-

Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung

seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung

(EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten

§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten“.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebots verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 17

Unabhängigkeit
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse
des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

Artikel 5

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 14. Dezember 2017

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 13. Dezember 2017

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15. Dezember 2017

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 14. Dezember 2017

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 14. Dezember 2017

Dr. Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 14. Dezember 2017

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15. Dezember 2017

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 14. Dezember 2017

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15. Dezember 2017

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15. Dezember 2017

Armin L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 14. Dezember 2017

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 18. Dezember 2017

Annegret K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5. Dezember 2017

Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15. Dezember 2017

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. Dezember 2017

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 12. Dezember 2017

Bodo R a m e l o w

02-9-I¹

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des 3. DIBt-Änderungsabkommens**

vom 23. April 2018

Das im Zeitraum vom 24. Juni 2014 bis 26. Oktober 2016 unterzeichnete und mit Bekanntmachung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 108, BayRS 02-9-I) veröffentlichte 3. DIBt-Änderungsabkommen ist nach seiner Nr. 2 am 1. April 2018 in Kraft getreten.

München, den 23. April 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1 Bisher BayRS 2132-1-20-I.

1102-2-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

vom 17. April 2018

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 3 vorangestellt:

„1. Digitalisierung Bayerns: Grundsatzfragen und Koordinierung

2. Rundfunk, Rundfunkstaatsverträge

3. Medien, Medienförderung, Medien- und Filmpolitik, soweit nicht § 3 Nr. 13 oder § 7 Nr. 4“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 4 und 5.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geschäftsbereiche

Die Geschäfte der Staatsregierung werden vor-

behaltlich § 1 Abs. 2 auf folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

1. Staatsministerium des Innern und für Integration
2. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
3. Staatsministerium der Justiz
4. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
5. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
6. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
7. Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie
8. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
9. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
11. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchst. e wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) Straßenverkehrsrecht, Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerwesen, Verkehrserziehung“.

- bb) Die bisherigen Buchst. c bis h werden die Buchst. d bis i.
- d) Die Nrn. 4 und 5 werden durch die folgenden Nrn. 4 bis 6 ersetzt:
- „4. Freizügigkeit, Aufenthalts- und Asylrecht
5. Integrations- und Migrationspolitik
6. Sozialleistungen für Asylbewerber“.
- e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „§ 5 Nr. 1 Buchst. d oder § 10 Nr. 6“ wird durch die Angabe „§ 6 Nr. 1 Buchst. d oder § 12 Nr. 6“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden aufgehoben.
- g) Die bisherigen Nrn. 9 bis 16 werden die Nrn. 8 bis 15.
- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Angabe „§ 5 Nr. 5“ wird durch die Angabe „§ 6 Nr. 3 oder § 7 Nr. 3“ ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:
- „§ 4
- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Wohnen, Bau
- a) Wohnungsbau, Wohnungsbauförderung
- b) Städtebau, Städtebauförderung
- c) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- d) Staatlicher Hochbau
- e) Straßen-, Brücken-, Wegebau
- f) Straßen- und Wegerecht
- g) Vergabe- und Vertragswesen im Baubereich, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- h) Staatliche Immobilienverwaltung
- i) Staatliche Bau-, Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaften
2. Verkehr
- a) Verkehrspolitik und -planung, soweit nicht § 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a
- b) Straßenverkehr, Rad- und Fußgängerverkehr
- c) Straßenverkehrszulassungsrecht
- d) Eisenbahn, Personenbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr
- e) Schifffahrt, soweit nicht § 8 Satz 1 Nr. 6, Häfen, Verkehrswasserbau
- f) Luftverkehr, Schutz gegen Fluglärm, Wetterdienst
- g) Seilbahnen
- h) Verkehrslogistik, Güterverkehr
- i) Technischer Immissionsschutz an Verkehrswegen
3. Enteignung.“
5. Der bisherige § 4 wird § 5.
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „ , Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kunst, Denkmalpflege“ werden durch die Wörter „und Bildung.“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
7. Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:
- „§ 7
- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Wissenschaft
- a) Hochschulwesen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> b) Wissenschaftliche Sammlungen c) Universitätsklinik und Deutsches Herzzentrum München d) Bibliotheks- und Archivwesen e) Forschung, soweit nicht anderen Ressorts zugewiesen f) Studentische Ausbildungsförderung <p>2. Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Denkmalpflege b) Theater c) Kunst, Kunstsammlungen, Kunsthochschulen d) Brauchtum, Volks- und Laienmusik e) Haus der Bayerischen Geschichte f) Künstlerische Musikpflege g) Literatur <p>3. Stiftungen zugunsten Wissenschaft, Forschung, Kunst, Denkmalpflege</p> <p>4. Rundfunkaufsicht.“</p> <p>8. Der bisherige § 6 wird § 8 und Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nr. 1 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) Buchst. k wird wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „k) Zentrales staatliches Beteiligungsmangement“. bb) Die Buchst. m und n werden aufgehoben. cc) Der bisherige Buchst. o wird Buchst. m und die Angabe „§ 3 Nr. 4 Buchst. g“ wird durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 Buchst. g“ ersetzt. dd) Der bisherige Buchst. p wird Buchst. n. b) Der Nr. 3 wird folgender Buchst c angefügt: <ul style="list-style-type: none"> „c) Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete“. <p>9. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „und Medien“ gestrichen. | <ul style="list-style-type: none"> b) Nr. 1 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) Buchst. b wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aaa) In Doppelbuchst. dd werden die Wörter „§ 3 Nr. 4 Buchst. g oder § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. o“ durch die Wörter „§ 4 Nr. 1 Buchst. g oder § 8 Satz 1 Nr. 1 Buchst. m“ ersetzt. bbb) In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt. bb) Buchst. c wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aaa) In Doppelbuchst. dd wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt. bbb) In Doppelbuchst. ee werden die Wörter „§ 3 Nr. 11, § 10 Nr. 2 Buchst. b oder § 11 Nrn. 8 oder 9“ durch die Wörter „§ 3 Nr. 10, § 12 Nr. 2 Buchst. b oder § 13 Satz 1 Nr. 8 oder Nr. 9“ ersetzt. cc) Buchst. d wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt. bbb) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 8 Satz 1“ ersetzt. ccc) In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt. ddd) In Buchst. e wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt. eee) In Buchst. f wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt. c) Nr. 2 wird aufgehoben. d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2. e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) In Buchst. a werden die Wörter „Medien, Energie,“ durch die Wörter „Energie und“ ersetzt. bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 5 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt. cc) In Buchst. c werden die Wörter „§ 8 Nr. 2 |
|---|--|

- Buchst. k oder § 11 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 10 Nr. 2 Buchst. k oder § 13 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
10. Der bisherige § 8 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. e wird die Angabe „§ 7 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Buchst. f wird die Angabe „§ 3 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In Buchst. g werden die Wörter „§ 7 Nr. 4 oder § 9 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Nr. 3 oder § 11 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
- bb) In Buchst. d wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13 Satz 1“ ersetzt.
- cc) In Buchst. g werden die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- dd) In Buchst. k wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13 Satz 1“ ersetzt.
11. Der bisherige § 9 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. e wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 7 Nr. 3 Buchst. e“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 2 Buchst. e“ ersetzt.
12. Der bisherige § 10 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird die Angabe „§ 11 Nrn. 7 bis 9“ durch die Angabe „§ 13 Satz 1 Nr. 7 bis 9“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c werden die Wörter „ , Sozialeistungen für Asylbewerber“ gestrichen.
- cc) In Buchst. g wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Nr. 5 wird das Wort „Integrationspolitik,“ gestrichen.
13. Der bisherige § 11 wird § 13 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- c) In Nr. 13 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- d) In Nr. 16 werden die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
14. Der bisherige § 12 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „der § 3“ durch die Angabe „des § 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
15. Der bisherige § 13 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Inkrafttreten“.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 2**
- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 2018 in Kraft.
- München, den 17. April 2018
- Der Bayerische Ministerpräsident**
- Dr. Markus S ö d e r

2038-3-1-6-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

vom 20. März 2018

Auf Grund des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, für Gesundheit und Pflege mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl. S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), die durch § 1 Nr. 100 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „FachV-VI“ die Wörter „Fachverordnung Verwaltungsinformatik –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sonstiger Qualifikationserwerb für den Einstieg
in der zweiten Qualifikationsebene

(1) ¹Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird im Geltungsbereich dieser Verordnung bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch

1. a) Meister- oder Industriemeisterprüfung oder einen erfolgreichen Abschluss als staatlich

geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug oder

- b) Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten Ausbildungsberuf in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und eine anschließende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit, davon eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug oder
- c) Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug

und

2. fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Information und Kommunikation im Umfang von mindestens sechs Wochen nach Abschluss der nach Nr. 1 Buchst. a oder b geforderten Prüfung oder Feststellung der nach Nr. 1 Buchst. c geforderten Qualifikation; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

²Mindestens ein Jahr der nach Satz 1 Nr. 1 geforderten mindestens dreijährigen, qualifizierten Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug muss im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sein. ³Anstelle des Qualifikationserwerbs nach Satz 1 kann die Qualifikation erworben werden durch die in der Regel dreijährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachinformatikerin oder Fachinformatiker und eine anschließende mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im Bereich Information und Kommunikation mit technischem Bezug, wovon mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sind.

(2) Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den Qualifikationserwerb für die Fachlaufbahn sowie den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, § 9 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 3, § 20 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 5, Abs. 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 Buchst. e wird das Wort „Mathematik“ durch die Wörter „Diskrete Mathematik für Informatiker“ ersetzt.

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c werden die Wörter „Serverseitiges Programmieren mit JAVA“ durch die Wörter „Formale Sprachen“ ersetzt.

bb) In Buchst. h wird das Wort „Software-Projektmanagement“ durch das Wort „Web-Development I“ ersetzt.

cc) In Buchst. i werden die Wörter „Geographische Informationssysteme“ durch das Wort „Web-Development II“ ersetzt.

dd) In Buchst. k werden die Wörter „Praktikum Programmieren“ durch das Wort „Software-Entwicklungspraktikum“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Übergangsvorschrift

Die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. September 2016 begonnen hat, richtet sich nach den Bestimmungen in der am 31. August 2016 geltenden Fassung.“

8. § 43 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 44 wird § 43.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Septem-

ber 2017 in Kraft.

München, den 20. März 2018

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

I l s e A i g n e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

95-4-B , 95-5-B

Verordnung zur Änderung der Schiffssachverständigenverordnung und der Schifffahrtsordnung

vom 5. April 2018

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Änderung der Schiffssachverständigenverordnung

Die Schiffssachverständigenverordnung (SchiffSEV) vom 17. März 2005 (GVBl. S. 94, BayRS 95-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2012 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor beträgt bei einer Leistung

1. bis	10 kW		53,50 €,
2. über	10 kW bis	20 kW	69,00 €,
3. über	20 kW bis	40 kW	83,50 €,
4. über	40 kW bis	75 kW	98,50 €,
5. über	75 kW bis	200 kW	113,50 €.*

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „29,50 €“ durch die Angabe „31,00 €“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „der Schifffahrtsordnung“ durch die Wörter „der Bayerischen Schifffahrtsverordnung“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dieser Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

1.	von	25	bis	99	47,00 €,
2.	von	100	bis	199	83,50 €,
3.	von	200	bis	299	101,00 €,
4.	von	300	und	mehr	125,50 €.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „34,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „67,50 €“ durch die Angabe „71,00 €“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Schifffahrtsordnung

In der Überschrift der Schifffahrtsordnung (SchO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 95-5-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 432 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „(Schifffahrtsordnung – SchO)“ durch die Wörter „(Bayerische Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV)“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

München, den 5. April 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ilse A i g n e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
